

## **Kann Gewerkschaftsvertreter\*innen der Zugang zum Betrieb verwehrt werden?**

Das betriebsverfassungsrechtliche Zugangsrecht der Gewerkschaften ergibt sich aus § 2 Abs. 2 BetrVG. Daneben besteht das aus Art. 9 Abs. 3 GG abzuleitende Zugangsrecht zum Zweck der Mitgliederwerbung. In § 31 BetrVG ist das Teilnahmerecht einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft an Betriebsratssitzungen geregelt.

Aufgrund der Coronapandemie sprechen einige Arbeitgeber generelle Hausverbote für externe Personen, also auch gegenüber Gewerkschaftsvertretenden der IG Metall aus.

Rechtlich dürfte dies keinen Bestand haben. Vor allem darf die aktuelle Krise nicht dazu missbraucht werden, um Gewerkschaftsrechte infrage zu stellen.

Gleichwohl sollte hier abgestuft vorgegangen werden, um deutlich zu machen, dass der besonderen Situation Rechnung getragen wird und wir die Gesundheit unserer Kolleginnen und Kollegen sehr ernst nehmen.

In diesem Zusammenhang bietet es sich im Vorfeld des Besuchs an, den Arbeitgeber einerseits auf die bestehende Rechtslage hinzuweisen und sich andererseits mit ihm auf besondere Schutzvorkehrungen zu einigen. Das sollten insbesondere Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebotes von 1,5 – 2 Meter sein. Ebenso kommt das Tragen spezieller Schutzkleidung (z. B. Mundschutz) in Betracht, die der Arbeitgeber zur Verfügung stellt. Werden Betriebsratssitzungen oder Betriebsversammlungen virtuell durchgeführt, kann es auch angebracht sein, sich auf eine virtuelle Teilnahme zu beschränken, ohne dass es dafür einen rechtlichen Grund gibt.

Die gerichtliche Durchsetzung des Zutrittsrechts per einstweiligem Rechtsschutz sollte also in der aktuellen Situation letztes Mittel sein, es sei denn, es gibt eindeutige Belege dafür, dass der Arbeitgeber lediglich die Gelegenheit nutzen will, um die Arbeit von Betriebsrat und Gewerkschaft zu erschweren.